



**Studienordnung vom 7. Juni 1995
für den Teilstudiengang Judaistik
mit dem Abschluß
Magister Artium (M.A.)/Magistra Artium (M.A.)
im Hauptfach
Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main**

Gliederung:

Vorbemerkung

Teil I: Ziele des Studiums

1. Wissenschaftsorientierte Ziele
2. Tätigkeitsfeldorientierte Ziele

Teil II: Beginn, Ablauf und Organisation des Studiums

1. Studienvoraussetzungen
 - 1.1. Allgemeine Voraussetzungen
 - 1.2. Sprachkenntnisse
 - 1.2.1. Allgemeine Sprachkenntnisse
 - 1.2.2. Spezielle Sprachkenntnisse
 - 1.2.2.1. Hebräisch
 - 1.2.2.2. Aramäisch
2. Studienorganisation
 - 2.1. Studienbeginn
 - 2.2. Studiendauer
 - 2.3. Studienabschnitte
 - 2.4. Auslandsaufenthalte
 - 2.5. Hinweise auf weiterführende Studien

Teil III: Gestaltung und Gliederung des Studiums

1. Inhaltliche Gliederung
 - 1.1. Wissenschaftsbereiche der *Judaistik*
 - 1.2. Spracherwerb
 - 1.3. Lehrveranstaltungen freier Wahl
2. Grundstudium
 - 2.1. Vorbereitungsstufe
 - 2.2. Studienplan zum Grundstudium
3. Hauptstudium
 - 3.1. Studienplan zum Hauptstudium
4. Lehr- und Lernformen
5. Zugangsvoraussetzungen für einzelne Lehrveranstaltungen, Veranstaltungstypen und Studienabschnitte

- 6. Prüfungen
- 6.1. Zwischenprüfung
- 6.2. Magisterprüfung
- 7. Anerkennung von Studienzeiten und -leistungen
- 8. Abschlußgrad
- 9. Leistungsnachweise
- 9.1. Leistungsnachweise als Nachweis des ordnungsgemäßen Grundstudiums bzw. als Zulassungsvoraussetzung für die Zwischenprüfung in *Judaistik* als Hauptfach
- 9.2. Leistungsnachweise als Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums bzw. als Zulassungsvoraussetzung für die Magisterprüfung in *Judaistik* als Hauptfach
- 9.3. Vergabe der Leistungsnachweise
- 9.4. Sammelbescheinigung

Teil IV: Ergänzende Bestimmungen

- 1. Studienberatung
 - 1.1. Studienberatung des Fachbereichs
 - 1.2. Allgemeine Studienberatung
 - 1.3. Fachspezifische Studienberatung
 - 1.4. Orientierungsveranstaltung
 - 1.5. Kommentiertes Vorlesungsverzeichnis
- 2. Rechtsgrundlage und Geltungsbereich
 - 2.1. Grundlage der Studienordnung
 - 2.2. Geltungsbereich
- 3. Übergangs- und Schlußbestimmungen
 - 3.1. Überprüfung der Studienordnung
 - 3.2. Inkrafttreten
 - 3.3. Übergangsregelung

Abkürzungen:

GVBl. Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen

HHG Hessisches Hochschulgesetz in der Fassung vom 28. März 1995 (GVBl. 1995, Teil I, Nr.13, S. 294ff.)

HUG Gesetz über die Universitäten des Landes Hessen in der Fassung vom 28. März 1995 (GVBl. 1995, Teil I, Nr.13, S. 325ff.)

MAPO Ordnung zur Erlangung des akademischen Grades eines Magister Artium (M.A.)/einer Magistra Artium (M.A.) an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 12.01.1994 (Amtsblatt des Hessischen Kultusministeriums und des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst, 4/94, S. 243ff.)

SWS Semesterwochenstunden	V Vorlesung	SKS Sprachkurschein
QS Qualifizierter Schein	P Proseminar	K Kurs
TS Teilnahmeschein	Ü Übung	S Seminar

Vorbemerkung

Nach der Ordnung zur Erlangung des akademischen Grades eines Magister Artium oder einer Magistra Artium (M.A.) der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 12. Januar 1994 in der jeweils gültigen Fassung kann *Judaistik* als Hauptfach oder als Nebenfach studiert werden. Wird das Fach *Judaistik* als Hauptfach studiert, ist es zum Erreichen eines M.A.-Abschlusses mit einem weiteren Hauptfach oder zwei Nebenfächern zu kombinieren. Die Wahl der Fächer ist im Rahmen der obengenannten MAPO frei. Hierzu bieten sich insbesondere folgende Fächer an:

- Geschichtswissenschaft/gesellschaftswissenschaftliche Studiengänge,
- allgemeine und vergleichende literaturwissenschaftliche Fächer,
- Philosophie,
- Religionswissenschaft/Religionsgeschichte,
- Kulturanthropologie/historische und europäische Ethnologie,
- Orientalistik/Islamwissenschaft,
- Kunstgeschichte.

Diese Studienordnung regelt das Studium der *Judaistik* als Hauptfach.

Teil I: Ziele des Studiums

1. Wissenschaftsorientierte Ziele

Trotz vielfältiger - vergeblicher - Bemühungen im 19. Jahrhundert wurde das Fach *Judaistik* erst in den sechziger Jahren dieses Jahrhunderts, also nach der planmäßigen Vertreibung und Ausrottung der deutschen und des größten Teils der europäischen Juden durch das nationalsozialistische Deutschland, in den Fächerkanon deutscher Universitäten aufgenommen. Gerade aufgrund der dem Fach bzw. allen Lehrenden und Lernenden des Faches aus diesem Erbe erwachsenen Bürde und besonderen Verantwortung muß es Ziel des Studiums der *Judaistik* sein, möglichst umfassende Kenntnisse über Juden und Judentum zu erwerben.

Gegenstand des Faches *Judaistik* ist prinzipiell das Judentum in seiner kulturellen Entwicklung von den Anfängen bis zur Gegenwart. Aufgrund seiner vielfältigen sprachlichen, geographischen, historischen, religiösen und sozialen Bezüge umfaßt es verschiedenste wissenschaftliche Disziplinen (z.B. Geschichte, Literaturwissenschaft, Philosophie und Rechtsgeschichte), wie dies treffend in der hebräischen Bezeichnung *Wissenschaften des Judentums* (Hebräische Universität Jerusalem) zum Ausdruck kommt.

Um bei dem skizzierten Umfang die Studierbarkeit des Faches zu gewährleisten, muß sich das Studium zunächst auf einige wesentliche Bereiche konzentrieren. Da Judentum bis in die Gegenwart wesentlich durch das rabbinische Judentum der Antike und des Frühen Mittelalters geprägt wurde, ist die Kenntnis dieser Epoche von grundlegender Bedeutung. Des weiteren widmet sich das Frankfurter *Seminar für Judaistik* insbesondere der epochenübergreifenden Erforschung der vielfältigen Ausformungen jüdischen Geschichts- und Selbstverständnisses. Um den Studierenden den Erwerb einer schwerpunktmässigen Kompetenz zu ermöglichen und somit die Voraussetzung für spätere je eigene Spezialisierung zu schaffen, soll das Studium der *Judaistik* darüber hinaus in unterschiedliche Aspekte des Judentums einführen.

Durch das Studium der *Judaistik* sollen die Studierenden

- Einblicke in die wesentlichen Entwicklungslinien des Judentums gewinnen. Dabei gilt es, Judentum in seiner Komplexität als eine eigenständige Größe zu erfassen, es in seiner Interaktion mit wechselnden Umfeldern zu analysieren und seine Stellung im jeweiligen historischen und geographischen Kontext herauszuarbeiten.

- zentrale Fragestellungen der *Judaistik* sowie grundlegende wissenschaftstheoretische Fragen kennenlernen und sich schwerpunktmässig mit der Methodik, wesentlichen Theorien der Forschung sowie der Geschichte des Faches auseinandersetzen.
- in Teilbereichen des Faches die Kompetenz zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit erwerben.

2. Tätigkeitsfeldorientierte Ziele

Das Studium der *Judaistik* ist auf kein spezifisches Berufsfeld ausgerichtet; es qualifiziert (z.T. bei Promotion und/oder entsprechender Zusatzausbildung) für zahlreiche Tätigkeiten z.B. in

- universitärer und außeruniversitärer Forschung und Lehre;
- Bibliotheken, Archiven und Museen;
- Verlagen (z.B. als Lektor/in oder Übersetzer/in), Presse, Rundfunk und Fernsehen;
- Erwachsenenbildung und Tätigkeiten im Rahmen (inter-)kultureller Projekte.

Teil II: Beginn, Ablauf und Organisation des Studiums

1. Studienvoraussetzungen

1.1. Allgemeine Voraussetzungen

Bei der Immatrikulation ist die Hochschulzugangsberechtigung, in der Regel das Abitur oder eine vom Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst als gleichwertig anerkannte Vorbildung, nachzuweisen (§§ 35, 36 Abs. 2 HHG).

1.2. Sprachkenntnisse

1.2.1. Allgemeine Sprachkenntnisse

Das Studium der *Judaistik* erfordert entsprechend der MAPO, Anhang IV ausreichende Sprachkenntnisse des Englischen sowie des Lateinischen oder des Französischen; in Ausnahmefällen entscheidet der Fachbereichsausschuß für Magisterprüfungen über die Anerkennung anderer Sprachkenntnisse (siehe § 7 Abs. 2 MAPO). Die erforderlichen Sprachkenntnisse sind spätestens bei der Meldung zur Zwischenprüfung nachzuweisen.

Der Nachweis erfolgt durch:

1. Abiturzeugnis;
2. entsprechende Schulzeugnisse, wobei die Benotung nicht schlechter als 'ausreichend (4) bzw. 5 Punkte sein darf;
3. Zertifikate über erfolgreich absolvierte Sprachkurse von deutschen und/oder ausländischen Universitäten, wobei mindestens 120 Stunden Unterricht nachzuweisen sind;
4. Fachgutachten bzw. Lektorenprüfungen über durch Auslandsaufenthalte, Universitäts Sprachkurse oder Selbststudium erworbene Sprachkenntnisse;
5. VHS-Zertifikate, d.h. ein Zertifikat über einen mit staatlicher Abschlußprüfung abschließenden Lehrgang an einer Volkshochschule (in Hessen: gemäß dem Erlaß des Hessischen Kultusministers vom 1.11.1977);
6. durch eine bestandene Abschlußprüfung nach dem Besuch eines zweisemestrigen Lateinkurses des Instituts für Klassische Philologie des Fachbereichs 9 (Klassische Philologie und Kunstwissenschaften) oder durch einen entsprechenden Nachweis eines anderen Instituts oder einer anderen Universität.

1.2.2. Spezielle Sprachkenntnisse

1.2.2.1. Hebräisch

Unter den zahlreichen für die Erforschung des Judentums bedeutsamen Sprachen ist das Hebräische als in allen Epochen relevante Konstante von herausragender Wichtigkeit; daher

nimmt der Erwerb von Sprachkompetenz in den verschiedenen Sprachstufen des Hebräischen besonderen Raum ein.

Da bereits der Besuch der Lehrveranstaltungen des Grundstudiums Hebräischkenntnisse erfordert, erfolgt der Spracherwerb im Hebräischen im Rahmen einer dem eigentlichen Studium vorgeschalteten zweisemestrigen Vorbereitungsstufe. Die hier erworbene Sprachkompetenz wird im Grundstudium durch den Besuch weiterer Veranstaltungen, insbesondere der beiden Sprachkurse Modernhebräische Lektüre I und II, vertieft. Der erfolgreiche Besuch der beiden Lektürekurse ist durch je einen Sprachkursschein nachzuweisen; diese werden im Grundstudium gemeinsam als ein qualifizierter Schein anerkannt (siehe Abschnitt III.2.2. und III.9.1.).

Der Spracherwerb im Rahmen der zweisemestrigen Vorbereitungsstufe gliedert sich in die beiden Sprachkurse Hebräisch I und II mit jeweils 6 SWS, die in die Grundlagen sowohl des biblischen als auch des modernen Hebräisch einführen. Für den Besuch von Hebräisch II ist der erfolgreiche Besuch des Kurses Hebräisch I Voraussetzung. Dieser wird durch das Bestehen einer 1 1/2 stündigen Klausur (1 Sprachkursschein) bestätigt.

Der Kurs Hebräisch II endet mit einer umfangreicheren Prüfung, dem "Hebraicum", über die Lehrinhalte der beiden sechsstündigen Sprachkurse. Sie besteht aus:

einer vierstündigen Klausur über je einen unvokalisierten biblischen und einen modernen hebräischen Text;

einer in der Regel halbstündigen mündlichen Prüfung.

Die Prüfung wird von einer/einem Prüferin/Prüfer und einer/einem Beisitzerin/Beisitzer durchgeführt.

Zur Abnahme der Prüfung befugt sind alle Prüfungsberechtigten für Judaistik nach Maßgabe von § 8 Abs. 2 MAPO. Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und Lehrbeauftragte der wissenschaftlichen Betriebseinheit Seminar für Judaistik, die Kurse in hebräischer Sprache leiten, können als Prüferin/Prüfer herangezogen werden, wenn ein geordneter Prüfungsbetrieb anders nicht gewährleistet werden kann. Als Beisitzerin/Beisitzer können Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der wissenschaftlichen Betriebseinheit Seminar für Judaistik bestellt werden, soweit sie eine mindestens gleichwertige Hebräisch-Prüfung abgelegt haben. Prüferin/Prüfer und Beisitzerin/Beisitzer werden von der/dem geschäftsführenden Direktorin/geschäftsführenden Direktor der wissenschaftlichen Betriebseinheit Seminar für Judaistik bestellt.

Die Prüfungen finden in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit mindestens einmal im Jahr statt. Der genaue Zeitpunkt wird rechtzeitig durch einen Aushang im Seminar für Judaistik bekanntgegeben. Der Antrag auf Zulassung ist an die/den geschäftsführende Direktorin/geschäftsführenden Direktor der wissenschaftlichen Betriebseinheit Seminar für Judaistik zu richten und mit einer Erklärung zu versehen, ob die/der Bewerberin/Bewerber bereits an einer Hebräisch-Sprachprüfung teilgenommen hat. Über die Zulassung entscheidet die/der geschäftsführende Direktorin/geschäftsführende Direktor der wissenschaftlichen Betriebseinheit Seminar für Judaistik. Zur Prüfung wird nicht zugelassen, wer eine Sprachprüfung in Hebräisch endgültig nicht bestanden hat.

Die Bewertung der Klausur und der mündlichen Prüfung erfolgt nach Maßgabe von § 14 Abs. 1 MAPO. Die Note für die Klausur und die mündliche Prüfung werden nach Maßgabe von § 14 Abs. 2 und 3 MAPO zu einer Gesamtnote zusammengezogen. Die Sprachprüfung kann zweimal wiederholt werden. Die §§ 10, 11, 12 Abs. 4 und 5, 29, 30 MAPO gelten entsprechend.

Über die bestandene Sprachprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die Gesamtbewertung enthält. Das Zeugnis ist nach der Prüfung von der/dem Prüferin/Prüfer zu unterzeichnen. Die bestandene Hebräisch-Sprachprüfung ist Voraussetzung für die Teilnahme an sämtlichen Veranstaltungen des Grundstudiums (vgl. hierzu III.5.). Dieser Nachweis ist darüber hinaus bei der Anmeldung zur Zwischenprüfung vorzulegen (siehe Abschnitt III.9.1.).

1.2.2.2. Aramäisch

Da die rabbinische Literatur Kenntnisse aramäischer Dialekte erfordert, ist im Rahmen des zweiten Semesters der Vorbereitungsstufe die Teilnahme an wenigstens einem Aramäischkurs (2 SWS) obligatorisch. Der erfolgreiche Besuch ist durch einen Sprachkursschein nachzuweisen. Dieser ist im Studium spätestens bei der Anmeldung zur Zwischenprüfung vorzulegen (siehe Abschnitt III.9.1.).

2. Studienorganisation

2.1. Studienbeginn

Wegen des zyklischen Ablaufs der grundlegenden Lehrveranstaltungen im Grundstudium kann das Studium der *Judaistik* in der Regel nur im Wintersemester aufgenommen werden. Der Besuch der fachorientierten Studienberatung ist zu Beginn des ersten Semesters obligatorisch; das Weitere regelt Abschnitt IV.1.3.

2.2. Studiendauer

Die Regelstudienzeit des Studiums der *Judaistik* beträgt im Hauptfach acht Semester zuzüglich weiterer neun Monate im Anschluß an die Vorlesungszeit des achten Semesters für den Abschluß der Magisterprüfung. Die zum Erwerb hebräischer und aramäischer Sprachkenntnisse erforderliche zweisemestrige Vorbereitungsstufe ist dem Studium vorgeschaltet (siehe Abschnitt II.1.2.2.) und wird nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. Der Fachbereich 11 (Ost- und Außereuropäische Sprach- und Kulturwissenschaften) stellt auf der Grundlage dieser Studienordnung ein Lehrangebot bereit, das den Studierenden ermöglicht, das Studium innerhalb der angegebenen Semesterzahl erfolgreich durchzuführen.

2.3. Studienabschnitte

Das Studium der *Judaistik* im Hauptfach ist in zwei Studienabschnitte gegliedert:

- Grundstudium (1.-4. Semester)
- Zwischenprüfung
- Hauptstudium (5.-8. Semester)
- Magisterprüfung

Die Anmeldung zur Zwischenprüfung soll im 4. Semester, die Anmeldung zur Magisterprüfung im 8. Semester erfolgen.

2.4. Auslandsaufenthalte

Den Studierenden wird ein Studienaufenthalt an einer israelischen Universität dringend empfohlen. Zur Anerkennung von Leistungsnachweisen siehe Abschnitt III.7.

2.5. Hinweise auf weiterführende Studien

Der in dieser Studienordnung geregelte Studiengang kann fortgesetzt werden mit der Promotion zur/zum Dr. phil. (vgl. Ordnung zur Erlangung des akademischen Grades einer Doktorin/eines Doktors der Philosophie [Dr. phil.] an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 12.11.1986 [Amtsblatt des Hessischen Kultusministeriums und des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst, 1988, S. 352ff.] in der jeweils gültigen Fassung).

Teil III: Gestaltung und Gliederung des Studiums

1. Inhaltliche Gliederung

1.1. Wissenschaftsbereiche der *Judaistik*

Auf der Grundlage unterschiedlicher wissenschaftlicher (z.B. sprach- und literaturwissenschaftlicher, religions- oder geschichtswissenschaftlicher) Ansätze befaßt sich die *Judaistik* generell mit den kulturellen Äußerungen des Judentums. Dies sind zunächst die Sprachen der Juden (z.B. Hebräisch, Aramäisch, Griechisch, Arabisch, Jüdisch-Spanisch, Jiddisch). Im Zentrum von Lehre und Forschung stehen die schriftlichen Überlieferungen und hier besonders die Literatur(en) der Juden im weitesten Sinne. Diese reichen von der biblischen über die talmudisch-rabbinische Literatur hin zu philosophischen, mystischen, ethischen, liturgischen, historiographischen und belletristischen Schriften. Daneben stehen die Bereiche der materiellen Überlieferung, wie sie etwa die Archäologie und die Kunstgeschichte beschreiben.

Da - gemessen am Umfang des Faches - die Kapazitäten am *Seminar für Judaistik* der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt a.M. eng begrenzt sind, kommt dem generellen Grundsatz des exemplarischen Lehrens und Lernens hier ein ganz besonderer Stellenwert zu.

1.2. Spracherwerb

Der verpflichtende Erwerb hebräischer und aramäischer Sprachkenntnisse ist Teil der Vorbereitungsstufe zum Studium der *Judaistik*. Zum Spracherwerb sowie zum Nachweis dieser Sprachkenntnisse siehe Abschnitt II.1.2.2.

Entsprechend dem gewählten Schwerpunkt kann neben dem hebräischen und aramäischen Spracherwerb das Erlernen weiterer Sprachen, wie z.B. Jüdisch-Spanisch oder Jiddisch, aber auch solcher Sprachen, die aus Kapazitätsgründen am *Seminar für Judaistik* nicht angeboten werden können, wie z.B. Griechisch, Latein bzw. Mittellatein, Arabisch, Polnisch, erforderlich sein. Sollte die Bearbeitung der Primärquellen beziehungsweise der Sekundärliteratur der Magisterarbeit spezielle Sprachkenntnisse erfordern, deren Erwerb nicht Teil des Studiums ist, so sind die notwendigen Kenntnisse spätestens bis zur Vergabe des Themas der Magisterarbeit nachzuweisen; im einzelnen entscheidet hier der Gemeinsame Prüfungsausschuß im Benehmen mit dem/der Betreuer/in der Magisterarbeit.

1.3. Lehrveranstaltungen freier Wahl

Lehrveranstaltungen freier Wahl sollen, unabhängig von den in Haupt- und Nebenfächern gewählten Schwerpunkten, Einblicke in fachübergreifende Zusammenhänge ermöglichen. Um den Blick für interdisziplinäre Fragestellungen zu schärfen, sollen Lehrveranstaltungen anderer Fachbereiche im Umfang von 8 SWS besucht werden, z.B. einführende Veranstaltungen in:

- Geschichtswissenschaft,
- Literaturwissenschaft,
- Religionswissenschaft.

2. Grundstudium

Ziel des Grundstudiums ist es, den Studierenden wesentliche Grundlagen des Faches zu vermitteln. Da bereits der Besuch von Veranstaltungen des Grundstudiums Hebräischkenntnisse erfordert, ist der Erwerb hebräischer Sprachkompetenz dem eigentlichen Studium vorgeschaltet.

Um einen sukzessiven Aufbau von Grundkenntnissen zu gewährleisten, regelt der im folgenden dargestellte beispielhafte Studienplan den Besuch der Lehrveranstaltungen in den ersten beiden Semestern des Grundstudiums als ein im wesentlichen verbindliches Curriculum. In den beiden folgenden Semestern läßt er den Studierenden dagegen

umfangreiche Wahlmöglichkeiten im Rahmen des jeweiligen Lehrangebots und der Kapazitäten des Seminars.

2.1. Vorbereitungsstufe

I. Sprachsemester:	Hebräisch I	6 SWS	K	SKS
II. Sprachsemester:	Hebräisch II	6 SWS	K	"Hebraicum"
	Aramäisch	2 SWS	K	SKS

2.2. Studienplan zum Grundstudium (1.-4. Semester)

1. Semester:

Modernhebräische Lektüre I	2 SWS	K	SKS
Bibel/Bibelkommentare	2 SWS	Ü	TS*
Einführung in das Rabbinische Judentum I	2 SWS	Ü	TS
Vorlesung/Proseminar/Übung	2 SWS	V/P/Ü	TS/QS*

2. Semester:

Modernhebräische Lektüre II	2 SWS	K	SKS
Einführung in das Rabbinische Judentum II	2 SWS	Ü	TS
Mittelalterliches/neuzeitliches Judentum	2 SWS	Ü	TS*
Vorlesung/Proseminar/Übung	2 SWS	V/P/Ü	TS/QS*

3. Semester:

Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens in der Judaistik	2 SWS	Ü	TS*
Dialekte des Aramäischen	2 SWS	P/Ü	TS/QS*
Rabbinische Literatur der Antike	2 SWS	V/P/Ü	TS/QS*
Mittelalterliches Judentum	2 SWS	V/P/Ü	TS/QS*

4. Semester:

Zentrale Fragestellungen der Judaistik	2 SWS	V/P/Ü	TS/QS*
Antikes Judentum	2 SWS	V/P/Ü	TS/QS*
Rabbinische Literatur des Mittelalters	2 SWS	V/P/Ü	TS/QS*
Religiöse Strömungen im Judentum	2 SWS	V/P/Ü	TS/QS*

(SWS - Semesterwochenstunden; V - Vorlesung; K - Kurs; Ü - Übung; P - Proseminar; S - Seminar; Koll. - Kolloquium; QS - Qualifizierter Schein; SKS - Sprachkursschein; TS - Teilnahmechein; * - je nach Lehrangebot.)

Der Mindeststudienplan umfaßt im Grundstudium 32 SWS, die durch qualifizierte Leistungsnachweise bzw. durch den Nachweis der Teilnahme zu belegen sind. Der Besuch einer im Rahmen des Grundstudiums angebotenen Übung zu Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens in der Judaistik (2 SWS) wird dringend empfohlen. Von den erforderlichen qualifizierten Proseminarscheinen muß einer im Bereich Antike/Rabbinisches Judentum erworben werden. Über diesen verpflichtenden Rahmen hinaus sollten weitere Lehrveranstaltungen zu wechselnden Themen frei aus dem für das Grundstudium geeigneten Lehrangebot gewählt werden. (Zur insgesamt verpflichtenden Anzahl von Leistungsnachweisen siehe Abschnitt III.9.1.)

Darüber hinaus sind Lehrveranstaltungen freier Wahl im Umfang von 4 SWS zu besuchen (siehe Abschnitt III.1.3.).

3. Hauptstudium (5.-8. Semester)

Auf der Basis der im Grundstudium erworbenen Kenntnisse haben die Studierenden im Hauptstudium die Möglichkeit, im Rahmen der nachfolgend bezeichneten Vorgaben Lehrveranstaltungen (in der Regel Seminare, aber auch weiterführende Übungen aus dem übrigen Lehrangebot) frei zu wählen (- Wahlpflichtveranstaltungen) und eigene Schwerpunkte zu entwickeln.

Der im folgenden dargestellte beispielhafte Studienplan soll eine eigenständige Gestaltung des Hauptstudiums im Rahmen des jeweiligen Lehrangebots und der Kapazitäten des Seminars anregen.

3.1. Studienplan zum Hauptstudium (5.-8. Semester)

5. Semester:

Rabbinische Literatur	2 SWS	V/S/Ü	TS/QS*
Mittelalterliches Judentum	2 SWS	V/S/Ü	TS/QS*
Epochen Jüdischer Geschichte	2 SWS	V/S/Ü	TS/QS*
Methoden in der Judaistik	2 SWS	V/S/Ü	TS/QS*

6. Semester:

Jüdische Literatur in der Antike	2 SWS	V/S/Ü	TS/QS*
Neuzeitliches Judentum	2 SWS	V/S/Ü	TS/QS*
Religiöse Strömungen im Judentum	2 SWS	V/S/Ü	TS/QS*
Themen der jüdischen Religionsgeschichte	2 SWS	V/S/Ü	TS/QS*

7. Semester:

Antikes Judentum	2 SWS	V/S/Ü	TS/QS*
Mittelalterliches Judentum	2 SWS	V/S/Ü	TS/QS*
Jüdische Literatur des Mittelalters/ der Neuzeit	2 SWS	V/S/Ü	TS/QS*
Jüdische Historiographie und Geschichtswissenschaft	2 SWS	V/S/Ü	TS/QS*

8. Semester:

Rabbinische Literatur	2 SWS	V/S/Ü	TS/QS*
Mittelalterliches/Neuzeitliches Judentum	2 SWS	V/S/Ü	TS/QS*
Themen der jüdischen Religionsgeschichte	2 SWS	V/S/Ü	TS/QS*
Kolloquium für Examenskandidaten	2 SWS	Koll.	TS*

(* - je nach Lehrangebot)

Im Hauptstudium sollen Lehrveranstaltungen zu unterschiedlichen Epochen besucht werden. Von den erforderlichen 4 qualifizierten Leistungsnachweisen muß wenigstens ein Schein im Bereich Antike/Rabbinisches Judentum und ein Schein im Bereich Judentum im Mittelalter erworben werden. Das Hauptstudium umfaßt mindestens 32 SWS, die bei der Anmeldung zur Magisterprüfung zu belegen sind. (Zu den Leistungsnachweisen siehe Abschnitt III.9.2.) Darüber hinaus sind Lehrveranstaltungen freier Wahl im Umfang von 4 SWS zu besuchen (siehe Abschnitt III.1.3.).

Zusätzlich sei insbesondere auf das Lehrangebot im Rahmen der *Martin-Buber-Stiftungsprofessur für jüdische Religionsphilosophie* (Fachbereich 6a) sowie auf Lehrveranstaltungen anderer Fachbereiche zu jüdischen Themen hingewiesen.

4. Lehr- und Lernformen

Die Vermittlung der Lehr- und Lerninhalte erfolgt durch folgende Lehr- und Lernformen: *Kurse* vermitteln die Grundlagen der sprachlichen Fertigkeiten und Fähigkeiten mittels schriftlicher und mündlicher Übungen.

Übungen dienen der Erarbeitung eines Themenbereichs bzw. dem Vertiefen der in Kursen, Vorlesungen und Proseminaren erworbenen Kenntnisse insbesondere mittels der Analyse von Texten.

Proseminare stellen Einführungen in das wissenschaftliche Arbeiten dar und bilden damit die Voraussetzung für den Besuch von Seminaren.

Vorlesungen sind zusammenhängende Darstellungen von wissenschaftlichem Übersichts- und Spezialwissen.

Seminare dienen der vertieften und weitgehend selbständigen Erarbeitung von Einzelthemen durch die Teilnehmer/innen; sie sind in der Regel nur für Fortgeschrittene bestimmt.

Kolloquien widmen sich vornehmlich der Theorie- und Methodendiskussion und sind damit insbesondere für Examenskandidaten und Examenskandidatinnen bzw. Doktoranden und Doktorandinnen gedacht. In Kolloquien werden auch Arbeitsvorhaben der Studierenden vorgestellt und diskutiert.

5. Zugangsvoraussetzungen für einzelne Lehrveranstaltungen,

Veranstaltungstypen und Studienabschnitte

Der Besuch des Sprachkurses Hebräisch II setzt die erfolgreiche Teilnahme an dem Sprachkurs Hebräisch I voraus. Für die Teilnahme an Veranstaltungen des Grundstudiums wird das "Hebraicum" vorausgesetzt. Die Teilnahme an Seminaren beziehungsweise der Erwerb von qualifizierten Seminarscheinen ist in der Regel erst möglich, wenn die für das Grundstudium erforderlichen Leistungen erbracht wurden.

6. Prüfungen

6.1. Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung findet als Kompaktprüfung statt. Die Meldung zur Zwischenprüfung erfolgt nach Abschluß des Grundstudiums in der Regel am Ende des 4. Semesters. Dabei sind die unter III.9.1. aufgeführten qualifizierten Leistungsnachweise und Teilnahmebescheinigungen in den Pflicht- bzw. Wahlpflichtveranstaltungen vorzulegen; außerdem sind - neben den nach § 13 Abs. 3 MAPO geforderten Nachweisen - die nach II.1.2. und III.1.2. geforderten Sprachkenntnisse sowie die Teilnahme an der Studienfachberatung zu Beginn des Studiums und vor der Zwischenprüfung (siehe Abschnitt IV.1.3.) nachzuweisen.

Die Zwischenprüfung besteht in *Judaistik* als Hauptfach aus einer in der Regel halbstündigen mündlichen Prüfung in zwei Themenbereichen unterschiedlicher Epochen auf der Grundlage einer vorab einzureichenden Literaturliste.

Auf wichtige Vorschriften der MAPO über die Durchführung der Zwischenprüfung wird besonders hingewiesen. Geregelt sind:

Ziel, Art und Umfang der Zwischenprüfung (§§ 5, 12)

Zulassung zur Zwischenprüfung (§ 13)

Erforderliche Leistungsnachweise (Anhang III MAPO)

Sprachkenntnisse (Anhang IV MAPO)

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen (§ 9)

Bewertung von Prüfungsleistungen (§ 14)

Wiederholung der Zwischenprüfung (§ 15)

Zeugnis (§ 16)

6.2. Magisterprüfung

Bei der Meldung zur Magisterprüfung sind - neben den Nachweisen gemäß § 19 Abs. 1 MAPO - die Leistungsnachweise (siehe Abschnitt III.9.2.), die Belegnachweise über 24 SWS Wahlpflichtveranstaltungen sowie die Bestätigung des Besuchs der Studienfachberatung vor der Meldung zur Magisterprüfung (siehe Abschnitt IV.1.3.) vorzulegen.

Die Magisterprüfung in *Judaistik* als Hauptfach besteht aus:

- der Magister-Hausarbeit mit einer Bearbeitungsdauer von 6 Monaten (bei der Magisterprüfung in *Judaistik* als zweites Hauptfach entfällt das Anfertigen einer Magisterarbeit);
- einer vierstündigen Klausur;
- einer in der Regel 60-minütigen mündlichen Prüfung aus zwei Themenbereichen auf der Grundlage einer vorab einzureichenden Literaturliste.

Die Teilprüfungen sollen sich auf verschiedene Studienschwerpunkte beziehen.

Auf wichtige Vorschriften der MAPO über die Durchführung der Magisterprüfung wird besonders hingewiesen. Geregelt sind:

- Art, Dauer und Umfang der Prüfung (§§ 5, 17)
- Zulassungsvoraussetzungen (§ 18)
- Zulassungsverfahren (§ 19)
- Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen (§ 9)
- Magisterhausarbeit (§§ 20, 21)
- schriftliche Prüfung (§ 22)
- mündliche Prüfung (§ 23)
- Bewertung der Prüfungsleistungen (§ 24)
- Wiederholung der Magisterprüfung (§ 25)
- Magisterurkunde (§ 27)

7. Anerkennung von Studienzeiten und -leistungen

Studienleistungen, die nicht unter der Geltung dieser Studienordnung erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, wenn sie unter Berücksichtigung der Art, des Inhalts und in den Anforderungen eines vergleichbaren Studiengangs generell gleichwertig sind.

Die Anerkennung erfolgt auf Antrag durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Gemeinsamen Prüfungsausschusses im Benehmen mit dem Fachbereichsausschuß für Magisterprüfungen.

8. Abschlußgrad

Der Fachbereich 11 (Ost- und Außereuropäische Sprach- und Kulturwissenschaften) verleiht im Zusammenwirken mit dem Gemeinsamen Prüfungsausschuß der an dem Abschluß M.A. beteiligten Fachbereiche nach bestandener Abschlußprüfung gemäß der MAPO den Grad eines Magister Artium/einer Magistra Artium (M.A.), § 2 MAPO.

9. Leistungsnachweise

9.1. Leistungsnachweise als Nachweis des ordnungsgemäßen Grundstudiums bzw. als Zulassungsvoraussetzung für die Zwischenprüfung in *Judaistik* als Hauptfach

Vorzulegen sind:

- "Hebraicum";
- 1 Sprachkursschein in Aramäisch;
- 2 Sprachkursscheine in Modernhebräische Lektüre I und II (gelten als 1 qualifizierter Schein);

- 2 qualifizierte Scheine aus Proseminaren (wobei einer der Scheine im Bereich Antike/Rabbinisches Judentum, der zweite in einem anderen Teilbereich der *Judaistik* erworben werden muß);
- 1 qualifizierter Schein aus einem weiteren Proseminar oder (nach vorheriger Absprache mit dem/der prüfungsberechtigten Fachvertreter/in) in einer Übung;
- Nachweis des Besuchs der weiteren unter III.2.2. genannten 11 verpflichtenden Veranstaltungen (22 SWS) durch Teilnahmescheine;
- die Bestätigungen des Besuchs der Studienfachberatung zu Beginn des Studiums sowie bei der Anmeldung zur Zwischenprüfung (siehe Abschnitt IV.1.3.).

Wenigstens zwei der qualifizierten Scheine aus Proseminaren müssen aufgrund einer schriftlichen Hausarbeit erworben werden.

9.2. Leistungsnachweise als Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums bzw. als Zulassungsvoraussetzung für die Magisterprüfung in *Judaistik* als Hauptfach
Vorzuzeigen sind:

- 4 qualifizierte Seminarscheine (wobei mindestens je 1 Schein im Bereich Antike/Rabbinisches Judentum und Judentum im Mittelalter erworben werden muß);
- Nachweis des Besuchs der weiteren Veranstaltungen des Hauptstudiums im Umfang von mindestens 24 SWS durch Belegscheine;
- die Bescheinigung des Besuchs der Studienfachberatung bei der Anmeldung zur Magisterprüfung (siehe Abschnitt IV.1.3.).

Drei der qualifizierten Scheine müssen aufgrund schriftlicher Hausarbeiten erworben werden.

9.3. Vergabe der Leistungsnachweise

Qualifizierte Scheine (QS) werden ausgestellt, wenn der/die Studierende die Lehrveranstaltung regelmäßig (siehe unter Teilnahmescheine) besucht hat und eine qualifizierte Leistung erbracht hat (Hausarbeit und/oder Referat, Klausur), die zu Beginn des Semesters vom Veranstaltungsleiter/von der Veranstaltungsleiterin als Grundlage des Nachweises festgelegt worden ist. Qualifizierte Scheine enthalten Benotungen oder die Bewertung "erfolgreich".

- Zum qualifizierten Schein "*Hebraicum*" siehe oben Abschnitt II.1.2.2.1.

Sprachkursscheine (SKS) werden ausgestellt, wenn der/die Studierende die Lehrveranstaltung regelmäßig (siehe unter Teilnahmeschein) besucht hat und durch eine Klausur bzw. eine Klausur und eine mündliche Prüfung gezeigt hat, daß er/sie den Stoff der Veranstaltung beherrscht. Sprachkursscheine enthalten Benotungen oder die Bewertung "erfolgreich".

- Näheres regelt Abschnitt II.1.2.2.

Teilnahmescheine (TS) werden ausgestellt, wenn der/die Studierende die Lehrveranstaltung regelmäßig besucht hat, d.h. der/die Studierende nicht mehr als zweimal gefehlt hat. Über Ausnahmen (z.B. bei längerer Krankheit) und zu erbringende Ersatzleistungen entscheidet der/die Veranstaltungsleiter/in.

9.4. Sammelbescheinigung

Bei Fach- und Hochschulwechsel sowie bei Studienbeendigung wird dem/der Studierenden auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die alle im Studium erbrachten Leistungen zusammenfaßt. Der Antrag ist an den Dekan oder die Dekanin des Fachbereichs 11 zu richten. Dem Antrag sind die erworbenen Leistungsnachweise beizufügen.

Teil IV: Ergänzende Bestimmungen

1. Studienberatung

1.1. Studienberatung des Fachbereichs

Neben der verpflichtenden fachspezifischen Studienberatung (siehe Abschnitt II.2.1. bzw. IV.1.3.) haben die Studierenden die Möglichkeit, während des gesamten Studiums die fachspezifische Studienberatung in Anspruch zu nehmen. Hier erhalten sie Unterstützung, insbesondere in Fragen der Studiengestaltung und bei der Wahl der Studienschwerpunkte. In Einzelfragen stehen alle Lehrende des Faches in ihren Sprechstunden zur Verfügung.

1.2. Allgemeine Studienberatung

Außerdem steht den Studierenden die Zentrale Studienberatung der Johann Wolfgang Goethe-Universität zur Verfügung. Sie unterrichtet als allgemeine Studienberatung über Studienmöglichkeiten, Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums und berät bei studienbezogenen persönlichen Schwierigkeiten.

1.3. Fachspezifische Studienberatung

Die fachspezifische Studienberatung ist zu Beginn des ersten Semesters, vor der Meldung zur Zwischenprüfung und bei der Anmeldung zur Masterprüfung obligatorisch (siehe Abschnitt II.2.1.). Der Nachweis erfolgt durch die Vorlage von Bestätigungsscheinen, die beim Besuch der Studienberatung ausgegeben werden.

Vor dem Wechsel von Studiengang oder Hochschule wird die fachspezifische Studienberatung dringend empfohlen.

1.4. Orientierungsveranstaltung

Neben der Studienberatung wird zu Beginn eines jeden Semesters eine Orientierungsveranstaltung angeboten. Diese Veranstaltung wird im Vorlesungsverzeichnis angekündigt.

1.5. Kommentiertes Vorlesungsverzeichnis

Erläuterungen zu den einzelnen Lehrveranstaltungen sind den Aushängen im *Seminar für Judaistik* zu entnehmen oder werden in der Orientierungsveranstaltung gegeben.

2. Rechtsgrundlage und Geltungsbereich

2.1. Grundlage der Studienordnung

Aufgrund des § 22 Abs. 5 HUG hat der Fachbereich 11 (Ost- und Außereuropäische Sprach- und Kulturwissenschaften) der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main am 7. Juni 1995 die vorstehende Studienordnung beschlossen.

2.2. Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der MAPO vom 12.01.1994 in der jeweils gültigen Fassung die ordnungsgemäße Gestaltung des Studienverlaufs und beschreibt die Ziele und Inhalte sowie den Aufbau des Studiengangs.

3. Übergangs- und Schlußbestimmungen

3.1. Überprüfung der Studienordnung

Ziele, Aufbau, Umfang und Gliederung des Studiums werden von den zuständigen Gremien des Fachbereichs 11 regelmäßig überprüft und den Erfordernissen angepaßt, die sich aus der Weiterentwicklung der Wissenschaft und aus hochschuldidaktischen Erkenntnissen ergeben.

3.2. Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft. Sie wird darüber hinaus im Mitteilungsblatt der Universität Frankfurt (MUF) veröffentlicht.

3.3. Übergangsregelung

Studierende, die ihr Studium des Faches *Judaistik* vor Inkrafttreten dieser Studienordnung begonnen haben, können innerhalb einer Übergangsfrist von 2 Jahren nach Inkrafttreten dieser Studienordnung wählen, ob sie ihr Grundstudium nach den bisherigen Regelungen oder nach den Vorschriften dieser Studienordnung beenden wollen.

Frankfurt am Main, den 17.09.1996

Der Dekan des Fachbereichs Ost- und Außereuropäische Sprach- und Kulturwissenschaften